

lassen, die der Erzbischof gleichfalls in aller Weise befördern möge¹. Dieser Konrad von Schmiedelfeld erscheint in einer Urk. Kg. Konrads von 1242 Mai 1, mithin nur einen Tag vor der obigen Sinziger Jahresabrechnung, mit Konrad von Winterstetten zusammen als Mitglied des königlichen Rathes²; eine Urk. vom Juli desselben Jahres bezeichnet ihn als dapifer noster³; 1245 noch ist er unter den consiliarii⁴; 1249 übrigens bei Kg. Wilhelm⁵. Es sei nun folgende Vermuthung gestattet. Während bis 1234 regelmässig Eberhard Truchsess von Waldburg († 1235) und Konrad Schenk von Winterstetten in der Umgebung Kg. Heinrichs auftreten, gehören in der Zeit Kg. Konrads derselbe Konrad Schenk von Winterstetten und Konrad von Schmiedelfeld zu den Räten am königlichen Hofe, beide übrigens 1238 auch in des Kaisers Angelegenheiten verwendet, die sich auf die Steuern der Städte bezogen, wie wir eben sahen. Die Rangordnung ist ganz feststehend; Winterstetten als der ältere gleichen Standes steht stets voran. Nun ist der unten bei (91) Zürich erwähnte pincerna zweifellos jener Konrad von Winterstetten, der bis zu seinem Tode 1243 das schwäbische Schenkenamt inne hat. Hier bei Sinzig ist Konrad von Schmiedelfeld genannt, der gerade 1242 als dapifer erscheint. Und auf der Rückseite unseres Verzeichnisses begegnen gleichfalls ein pincerna und ein dapifer, gerade in dieser Reihenfolge⁶, mit Summen verzeichnet⁷. Es spricht also sowohl die Notiz der Rückseite, wie alles sonst Angegebene für diese genannten Personen und, wie wir sehen werden, überhaupt für die Ansetzung unseres Verzeichnisses zu 1241 oder 1242. Vgl. ähnlich unten bei (86) Kempten.

(13) Düren. In den Urkunden selten erwähnt. 1226 verleiht Kg. Heinrich der Stadt Zollfreiheit ihrer Waaren im ganzen Reich. Im März 1242 ist die Stadt von Kg. Konrad dem Grafen von Jülich für 1000 Mark verpfändet worden, der sich zugleich verpflichten musste, den Erzb. von Köln als Gefangenen des Reichs zu halten.

1) Winkelmann, Acta imp. ined. I, 310: 'quatinus cum civitatibus nostris et opidis per totam Alemanniam precariam imponi mandaverimus pro militibus inde ad nostra servicia conducendis, circa festinam collectionem tam militum quam precarie omnem quam poteris opem et operam sollicite studeas adhibere'. 2) Reg. imp. V, 4457. 3) V, 4469. 4) V, 4494. 4502. 5) V, 4964. 6) Was nicht ganz unwichtig ist. Gewöhnlich wird das Amt des dapifer an erster Stelle genannt, z. B. MG. Constitutiones II, 81. 7) Der Notar ist vermuthlich Walterus, der selten, aber grade 1238 Reg. imp. V, 4389 neben Konrad von Schmiedelfeld erscheint.